

Zivilprozessrecht

Lehrbeauftragter RA Michael Hoffmann
Lindlaustraße 19
53842 Troisdorf
www.ra-michael-hoffmann.de
info@ra-michael-hoffmann.de

Übersicht

- I. Sinn und Zweck des Verfahrensrechts & Einleitung zur Vorlesung
- II. Verfahrensgrundsätze
- III. Gerichtsaufbau
(einschließlich Vergleich zu anderen Gerichtszweigen & Besonderheiten bei der KfH)
- IV. Verfahrensarten
 1. Allg. Zivilverfahren
 2. Mahnverfahren
 3. Schiedsverfahren
 4. Zwangsvollstreckung (im Überblick)
 5. Arrest und einstweilige Verfügung

Literatur & Materialien

I. Materialien

Gesetzestexte ZPO, GVG

II. Literatur

1. Folien auf ILIAS
2. Übungsakte Akte LG Mainz auf ILIAS
3. Martin Schwab: Grundzüge des Zivilprozessrechts, (ohne Zwangsvollstreckung)
4. Dieter Weber: Der Zivilprozess, 2013
5. Skript (Abels & Langels) Zivilprozessrecht

Sinn & Zweck des Verfahrensrechts

Der materiellrechtliche Anspruch (s. *WPR* / *Arbeitsrecht*) muss

1. durch ein staatliche Organ (Gericht) auch im Streitfalle festgestellt und
2. mit staatlicher Hilfe (Gerichte / Gerichtsvollzieher) durchgesetzt werden (Zwangsvollstreckung)
3. (Hauptgrund ist die Vermeidung von Selbstjustiz)

Verfahrensgrundsätze im Überblick

- Verfügungsgrundsatz
- Beibringungsgrundsatz
- Rechtliches Gehör
- Mündlichkeit
- Beschleunigungsgrundsatz

Verfahrensgrundsätze im Überblick

Verfügungsgrundsatz

- I. Die Parteien bestimmen, ob der Rechtsstreit geführt wird und welchen Inhalt der Rechtsstreit hat (§§ 308, 263 ZPO).
 1. Klageerhebung, § 253 ZPO
 2. Mahnverfahren, §§ 688 ff.
 3. Selbständiges Beweisverfahren §§ 485 ff. ZPO
- II. Sie bestimmten insbesondere auch die Art des Endes des Rechtsstreits:
 1. durch Urteil oder
 2. durch Klagerücknahme (§ 269 ZPO),
 3. durch Verzicht (§ 306 ZPO)
 4. durch Anerkenntnis (§ 307 ZPO)
 5. ob Erledigung eingetreten ist (Erledigungserklärung - § 91a ZPO) oder
 6. ob ein Vergleich (794 ZPO) = zivilrechtlicher Vertrag §§ 779 BGB geschlossen wird

Verfahrensgrundsätze im Überblick

- ✓ Verfügungsgrundsatz
- Beibringungsgrundsatz
- Rechtliches Gehör
- Mündlichkeit
- Beschleunigungsgrundsatz

Verfahrensgrundsätze im Überblick

Beibringungsgrundsatz

- I. Die Parteien sind für die Beschaffung des Sachverhalts verantwortlich. Das Gericht hilft bei der Beschaffung des Sachverhalts (anders als im Straf- oder Verwaltungsrecht – Amtsermittlung) grundsätzlich NICHT! Das führt dazu, ...
 1. Dass eine Tatsache, die von keiner Partei vorgetragen wurde, für das Gericht nicht existiert.
 2. Dass eine von einer Partei vorgetragene Tatsache, die als zugestanden gilt (§ 288 ZPO) oder unbestritten geblieben ist (§ 138 III ZPO),
 3. für das Gericht verbindlich ist.
- II. Einschränkungen:
 1. Wahrheitspflicht (§ 138 I ZPO),
 2. Hinweispflicht des Gerichts (§ 139 ZPO)

Verfahrensgrundsätze im Überblick

- ✓ Verfügungsgrundsatz
- ✓ Beibringungsgrundsatz
- Rechtliches Gehör
- Mündlichkeit
- Beschleunigungsgrundsatz

Verfahrensgrundsätze im Überblick

Rechtliches Gehör

- I. Der Richter hat mit den Parteien zu sprechen und vor allem den Parteien auch zuzuhören.
- II. Die Parteien müssen sich zum gesamten Streitstoff äußern dürfen
und
nur derjenige Prozessstoff darf einer Entscheidung zugrunde gelegt werden, zu dem sich beide Parteien äußern konnten.

Anderenfalls liege eine anfechtbare Überraschungsentscheidung vor.

Verfahrensgrundsätze im Überblick

- ✓ Verfügungsgrundsatz
- ✓ Beibringungsgrundsatz
- ✓ Rechtliches Gehör
- Mündlichkeit
- Beschleunigungsgrundsatz

Verfahrensgrundsätze im Überblick

Mündlichkeit

- I. Die Verhandlung ist
 1. öffentlich
 2. mündlich
 3. unmittelbar (§§ 128 I, 309 ZPO).
- II. Vorbereitende Schriftsätze werden „*wirksam*“, indem in der mündlichen Verhandlung darauf Bezug genommen wird. Was nach Schluss der mündlichen Verhandlung vorgetragen wird, wird nicht mehr berücksichtigt (§ 296a ZPO).
- III. Ausnahmen:
 1. Schriftliches Verfahren (§ 128 I, III ZPO)
 2. vereinfachtes Verfahren (§ 495a ZPO),
 3. Urteile im schriftlichen Verfahren (§§ 331 III, 307 Satz 2 ZPO).

Verfahrensgrundsätze im Überblick

- ✓ Verfügungsgrundsatz
- ✓ Beibringungsgrundsatz
- ✓ Rechtliches Gehör
- ✓ Mündlichkeit
- Beschleunigungsgrundsatz

Verfahrensgrundsätze im Überblick

Beschleunigungsgrundsatz

- I. Der Zivilprozess soll grundsätzlich in einem Termin abgeschlossen werden. Dazu dienen:
 1. richterliche Hinweispflichten (Bsp.: §§ 139, 273 ZPO),
 2. Prozessförderungspflicht der Parteien (§ 282 ZPO)
 3. Möglichkeiten der Zurückweisung von Vorbringen (Bsp.: § 296 ZPO).

Verfahrensgrundsätze im Überblick

- ✓ Verfügungsgrundsatz
- ✓ Beibringungsgrundsatz
- ✓ Rechtliches Gehör
- ✓ Mündlichkeit
- ✓ Beschleunigungsgrundsatz

Gerichtsorganisation

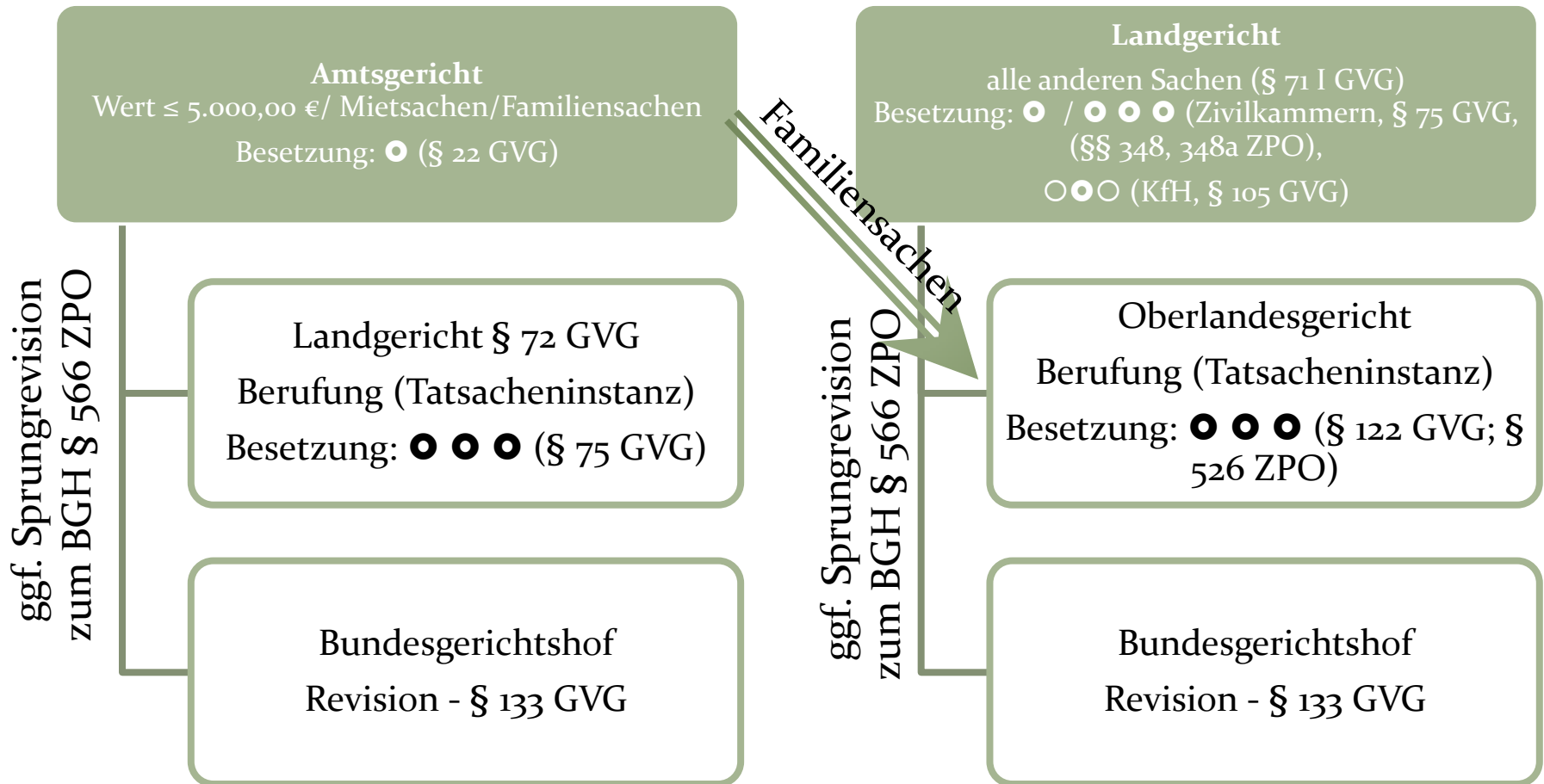
I. Zuständigkeit

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind, §13 GVG.

II. Gerichte (Bezeichnung der Spruchkörper)

1. – Amtsgerichte (Abteilungen), §§ 22 – 27 GVG
2. – Landgerichte (Zivilkammern und Kammern für Handelssachen), §§ 28 – 58, 93 - 114 GVG
3. – Oberlandesgerichte (Senate), §§ 115 – 122 GVG
4. – Bundesgerichtshof (Senate), §§ 123 – 140 GVG

Instanzenzug



Verfahrensarten

- I. Allgemeines Zivilverfahren
- II. Mahnverfahren
- III. Schiedsverfahren
- IV. Zwangsvollstreckung (im Überblick)
- V. Arrest und einstweilige Verfügung

Klagearten

- I. Leistungsklage
 - 1. Zahlungsklage
 - 2. Klage zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen oder von Handlungen oder Unterlassungen (§ 253 ZPO)
 - 3. Mischform: Stufenklage (§ 254 ZPO)
- II. – Feststellungsklage (§ 256 ZPO)
- III. – Gestaltungsklage (Bsp.: §§ 323, 767, 771 ZPO)

Das Erkenntnisverfahren

- I. • Klageerhebung
- II. • Rechtshängigkeit und Streitgegenstand
- III. • Relationstechnik
- IV. • Mündliche Verhandlung
- V. • Beendigung des Rechtsstreits durch die Parteien

Klageerhebung

- I. geeignet zur Durchsetzung jeden zivilrechtlichen Anspruches (Bsp.: Geldforderungen, Tun- oder Unterlassen, Abgabe von Willenserklärungen)
- II. Zulässig bei Vorliegen eines Rechtsschutzinteresses
 1. = jedes rechtlich schützenswerte Interesse
 2. ≠ Rechtsmissbrauch
- III. Besondere Verfahrensarten möglich (Klage im Urkundenverfahren, z.B. Scheck- oder Wechselklage, §§ 592 ff. ZPO)
- IV. Anwaltszwang vor den Landgerichten, §§ 78 ff. ZPO.

Aufbau Klageschrift

I. Adressierung

An das
Amtsgericht Köln
Luxemburger Straße
50939 Köln

II. Bezeichnung des Schriftsatzes (als das was er ist).

Klage

III. Rubrum

Aufbau Klageschrift

III. Rubrum – Teil 1 – (Bezeichnung der Parteien)

In dem Rechtsstreit
des Herrn XXX, Anschrift

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Michael Hoffmann, Lindlaustr. 19,
53842 Troisdorf

gegen

die Xy GmbH, Anschrift, vertreten durch (s. GesellschaftsR), ebenda,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Felix Mustermann, Kölner Straße
103, 51113 Köln

wegen

Forderung,

Vorläufiger Streitwert: 4.500,00€

Aufbau Klageschrift

III. Rubrum – Teil 2 – (Anträge)

erhebe ich Klage und kündige an, in einer mündlichen Verhandlung zu beantragen,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 4,500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz hieraus seit dem 01.02.2017 zu zahlen,
2. die Beklagte von den vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 362,70 € freizustellen,
3. *[der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen*
4. *das Urteil notfalls gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.] – fakultativ!*